

**MOTION** von Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Barbara Franzen (FDP, Niederwenigen), Martin Farner-Brandenberger (FDP, Stammheim)

betreffend Ersatzabgabe Bahntransportpflicht bei LKWs mit CO2-neutralem Antrieb

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen im Planungs- und Baugesetz und im Strassengesetz sowie nötigenfalls in weiteren Erlassen so anzupassen, dass bei der Bemessung der Ersatzabgabe berücksichtigt wird, wie der Abtransport erfolgt. Erfolgt der Abtransport mittels Lastwagen mit CO2-neutralem Antrieb, soll die Ersatzabgabe substantiell reduziert oder sogar ganz erlassen werden.

Begründung:

Mit der Vorlage 5333 wurde die Bahntransportpflicht für Aushub und Gesteinskörnung festgelegt und u.a. im § 232a Abs. 2 und 3 PBG die Ersatzabgabepflicht eingeführt, wenn der Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung nicht möglich ist.

Mit dieser Gesetzesänderung wurde den Vorgaben des Richtplans entsprochen in dem Sinne, dass zwecks Entlastung des Strassenraums 35% des im Kanton abgebauten Kieses und abzulagernden Aushubs mit der Bahn zu transportieren sei (sog. Modalsplit).

Die Ersatzabgabe ist zu leisten, wenn die Pflicht zum Bahntransport besteht und dieser Pflicht nicht nachgekommen werden kann. Auch in städtischen Gebieten besteht eine Bahntransportpflicht, aber es fehlen in diesem Raum ganz offenkundig Möglichkeiten für eine Anbindung an das Schienennetz. Der Bauherr muss daher die Ersatzabgabe leisten.

Wenn der Bahntransport nicht möglich ist und somit der Abtransport mit Lastwagen erfolgen muss, dann sollte dieser möglichst CO2-neutral erfolgen. In den letzten Jahren hat sich die CO2-neutrale Mobilität auch im Bereich des Schwerverkehrs markant weiterentwickelt. Jetzt kann auch ein Anreiz gesetzt werden, dass entsprechende Fahrzeuge auch im Bau eingesetzt werden können.

Unglücklicherweise wird durch die Ersatzabgabe auch das Bauen massiv verteuert. Mit dem CO2-neutralen Abtransport kann ein Bauherr in seinem finanziellen Interesse auf diese Position Einfluss nehmen und gleichzeitig den unvermeidbaren Strassenverkehr nicht klimaschädlich belasten.

Die Vorgabe des Modalsplits gemäss Richtplan wird nicht tangiert.

Eine Anpassung von §232a PBG und allenfalls weiteren gesetzlichen Bestimmung dient somit gleichzeitig dem Klima und sowohl privaten als auch öffentlichen Bauherren.

Beim Objektkredit Neubau FORUM UZH der Universität Zürich (Vorlage 5811) ist für die Ersatzabgabe beispielsweise 10 Mio. budgetiert.

Sonja Rueff-Frenkel  
Barbara Franzen  
Martin Farner